Leitfaden

für den Unterricht

in der

Wechsellehre

von

Dr. Brentano,
Rektor der städtischen Handelsschule zu München.

Zweite, verbesserte Auflage.

München, 1870.
E. A. Fleischmann's Buchhandlung,
Maximiliansstraße 2.

Merc. 28 xd

Brentano

Leitfaden

für den Unterricht

in der

Wechsellehre

von

Dr. Brentano,
Rektor der städtischen Handelsschule zu München.

Zweite, verbesserte Auflage.

München, 1870.
E. A. Fleischmann's Buchhandlung,
Maximiliansstraße 2.

Zur ersten Auflage.

Nächst dem Lehrer sind die Lehrmittel für den Erfolg des Unterrichtes von großer Bedeutung. Ein Lehrbuch soll kurz und klar in der Darstellung, bestimmt und einfach in den Begriffserklärungen sein und gleichsam nur den Kern bilden, an den sich die weiteren, in's Einzelne gehenden Mittheilungen des Lehrers wie Krystall-Lamellen ansetzen.

Nach diesem Grundsatze ist für eine kleine Sparte des handelswissenschaftlichen Unterrichtes das vorliegende Werkchen abgefaßt, das auf den dringenden Wunsch eines Kollegen hiemit der Oeffentlichkeit übergeben wird. Möge dasselbe unseren Handelslehranstalten von einigem Nutzen sein!

Zur zweiten Auflage.

Die erste Auflage dieses Werkchens von 1000 Exemplaren war binnen dreier Monate vergriffen. Diese erfreuliche Erscheinung gab dem Verfasser Veranlassung, dasselbe einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Eine Vergleichung mit der ersten Auflage wird den Beweis liefern, daß viele Stellen eine Umänderung (und hoffentlich dadurch eine Verbesserung) erfahren haben. Auch wurde eine Anzahl Wechselformulare angefügt, um dem Schüler eine deutlichere Veranschaulichung der verschiedenen Wechselformen zu bieten. — Um auf längere Zeit auszureichen wird die zweite Auflage in mehreren tausend Exemplaren veröffentlicht.

Inhalt.

Einleitung.

§ 1. Als allgemeines Zahlungsmittel im kaufmännischen Verkehre dient zunächst das Metallgeld, d. h. gewisse Gewichtsmengen der Edelmetalle mit bezeichnetem Werthe. Außerdem gebraucht man aber auch die Geldkreditpapiere als spezielle Zahlmittel. Sie enthalten den von ihnen repräsentirten Werth nicht unmittelbar, sondern vermöge des Kredits, d. h. vermöge des Vertrauens, daß das darin enthaltene Zahlungs- oder Leistungsversprechen erfüllt werde. Solche Werthrepräsentanten sind zunächst das Papiergeld und die Banknote, dann aber auch andere Papierurkunden mannigfacher Art.

§ 2. Vorbild aller Werthpapiere ist ursprünglich der einfache Schuldschein; er ist der Träger eines geschuldeten Werthes. Indessen ist der Schuldschein nur in kleinen Kreisen als Tausch- und Zahlmittel zu verwenden. Hiezu dient in weit größerem Umfange der Wechsel, weil er ein Zahlungsversprechen mit unbedingter Strenge der Verbindlichkeit und von leichterer Uebertragbarkeit darstellt.

§ 3. Der Wechsel ist eine vorschriftsmäßig abgefaßte Urkunde, deren Aussteller unter wechselmäßiger Haftung *)

*) Die Wechselstrenge besteht, abgesehen von der solidarischen Haftung aller Wechselverpflichteten, in den Rechtsnachtheilen bei formellen Versäumnissen, in der kurzen Prozeßform, in der Einschränkung des Einredeberechts und in der beschleunigten Exekution in das Vermögen (früher auch gegen die Person) des Schuldners.

verspricht, an eine darin genannte Person oder an deren Beorderten eine bestimmte Geldsumme an einem genau bezeichneten Orte und Termine entweder selbst zu zahlen oder durch einen genannten Dritten zahlen zu lassen. Im ersten Falle ist es ein eigener Wechsel, im zweiten ein gezogener oder trassirter Wechsel (eine Tratte).

Anm. Die Tratten haben im kaufmännischen Verkehre eine viel größere Bedeutung als die eigenen Wechsel, weil erstere in Umlauf gesetzt werden, letztere aber gewöhnlich nicht.

A. Gezogene Wechsel.

Personen im Wechsel; dessen Form und Erfordernisse.

§ 4. Derjenige, welcher einen gezogenen Wechsel ausstellt, heißt Aussteller oder Trassant; derjenige, welcher zur Zahlung der Wechselsumme aufgefordert wird, heißt Bezogener oder Trassat, und derjenige, zu dessen Gunsten der Wechsel ausgestellt ist, heißt Wechselnehmer oder Remittent.

Der Aussteller kann auch sich selbst als Remittenten bezeichnen, — „Wechsel an eigene Ordre". — Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als an dem der Ausstellung geschehen soll, — trassirt-eigene (eigene-gezogene) Wechsel (Art. 6).*)

§ 5. Einen Wechsel auf Jemanden ausstellen, heißt ziehen oder trassiren; der Wechsel selbst heißt dann Tratte; — einen Wechsel einem Anderen an Zahlungs Statt übermachen, heißt remittiren; der Wechsel selbst heißt

*) Bei anderen Tratten ist nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung eine Verschiedenheit des Zieh- und des Zahlungsortes (remise de place en place) nicht erforderlich.

dann Rimesse. Ein und derselbe Wechsel kann daher, je nach diesen verschiedenen Beziehungen, eine Tratte (dem Bezogenen gegenüber) oder eine Rimesse (dem Remittenten gegenüber) genannt werden.

§ 6. (Formular eines gesetzlichen Wechsels.)

München, den 1. März 1870.

Drei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Wechsel an Herrn Georg Klein ——————

Gulden Sechshundert Südd. Währung.

Herrn Ludwig Krämer
in Bamberg. Friedrich Bauer.

§ 7. Dieser Wechsel enthält alle Erfordernisse, welche die allgemeine deutsche Wechselordnung (Art. 4) vorschreibt, nämlich:

1) die in denselbeu aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel; *)
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; **)
3) den Namen des Remittenten;
4) die Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (die Verfallzeit, Skadenz);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) Ort und Datum der Ausstellung;
7) u. 8) Name (Firma) des Bezogenen und Zahlungsort.

---

*) In vielen Staaten, z. B. Frankreich, England, Nordamerika ist der Charakter des Wechsels nicht an die Bezeichnung als Wechsel geknüpft, sondern jede an Ordre gestellte Anweisung hat die Eigenschaft eines Wechsels.

**) Die Zahlung muß, wenn bei der Wechselsumme das Wort „effektiv“ oder ein ähnlicher Zusatz steht, in der im Wechsel bezeichneten Münzsorte erfolgen (Art. 37).

Anm. Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Bestandtheile des Wechsels eingetragen worden sind, ist für dessen Giltigkeit unerheblich, wenn dieselben nur zur Zeit der Geltendmachung den Bestimmungen des Gesetzes entsprechen.

§ 8. (Formular eines Wechsels, wie er im kaufmännischen Verkehre gebräuchlich ist.)

Prima.

München, den 1. März 1870. P.r fl. 600 S. W.

Drei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Georg Klein die Summe von ———————

Gulden Sechshundert Südd. Währung ———————

den Werth in Rechnung und stellen solche auf Rechnung laut Bericht.

Herrn L. Krämer in Bamberg. Friedr. Bauer.

§ 9. Dieser Wechsel enthält noch folgende usanzmäßige, gesetzlich aber nicht nothwendige Angaben:

1) das Bekenntniß und die Art der von dem Remittenten empfangenen Valuta (die Valuta-Quittung), z. B. „Werth in Rechnung", „Werth baar erhalten", „Werth in Waaren", „Werth einverstanden", wenn nämlich über die Zahlung der Valuta eine besondere Einigung stattgefunden hat, (bei Wechseln an eigene Ordre: „Werth in mir selbst", „in uns selbst"); *)

2) die Aufforderung an den Bezogenen, den Werth in Rechnung zu bringen (Deckungsverhältniß), was durch

---

*) Nach der a. d. W.-O. ist der Wechsel im Formalakt, der Träger der Verpflichtung, abgesehen von der Gegenleistung. Nur dem unmittelbaren Kontrahenten gegenüber können Einreden aus den ihm zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte, und auch hier nur in beschränkter Weise, erhoben werden.

die Worte geschieht: „Und stellen solche (sie d. i. die Wechselsumme) auf Rechnung";*)

3) die Angabe, ob von der Tratte an den Bezogenen Anzeige gemacht (Avis gegeben) worden ist oder nicht, z. B. laut Bericht, ohne Bericht, laut oder ohne Bericht.

Verfallzeit.

§ **10.** Die Zeit, welche ein Wechsel zu laufen hat, ehe er fällig (zahlbar) wird, nennt man die Sicht; das Ende derselben ist die Verfallzeit (Skadenz).

Im Allgemeinen nennt man Wechsel, die nur noch kurze Zeit zu laufen haben (8 Tage bis 3 Wochen), kurzsichtige (kurz Papier), während diejenigen, welche erst nach längerer Zeit fällig werden, langsichtige (lang Papier) genannt werden.

§ **11.** Die Verfallzeit selbst kann festgesetzt werden (Art. 4, Ziff. 4):

1) Durch Angabe eines bestimmten Tages (Tagwechsel, Präzis-Wechsel), z. B. am 20. Oktober d. Js. oder l. Js. (a. c.); Medio (Mitte) Dezember l. Js. (Medio eines Monats ist immer der 15. desselben; daher auch Medio Februar = 15. Februar);**)

2) Nach einer vom Tage der Ausstellung an zu berechnenden Frist (Dato-Wechsel), z. B. 3 Wochen nach

---

*) Die Bezeichnung des Deckungsverhältnisses hat zwar keine wechselrechtliche, aber eine geschäftliche Bedeutung und ist von Wichtigkeit in dem Falle, daß für fremde Rechnung gezogen wird (s. § 44). — Auch der Remittent kann den Werth durch einen Dritten berichtigen lassen; dann lautet die Valuta-Quittung: Werth baar erhalten (oder Werth in Rechnung) von (Anfangsbuchstaben des Namens des Werthgebers).

**) Ist die Zahlungszeit auf Anfang, oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag (Ultimo) des Mts. zu verstehen.

heute, nach dato, a dato, de dato, dato. (Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleich gerechnet, die zuletzt gezählt werden);

3) Nach der Zeit der Vorzeigung, und zwar entweder unmittelbar nach derselben (Sichtwechsel) z. B. bei Sicht, auf Sicht, a vista, — oder zu einer bestimmten Zeit nach derselben (befristete Sichtwechsel, Zeit=Sichtwechsel), z. B. 8 Tage nach Sicht;

4) Nach einer bestimmten Messe (Meß= oder Marktwechsel), z. B. nächste Leipziger Ostermesse.

Anm. Uso=Wechsel, deren Verfallzeit nach der am Zahlungsplatze geltenden Usanz bestimmt wird, sind im Gebiete der allg. deutschen W.=O. unzulässig. Die vom Auslande eingehenden Usowechsel verfallen in Bayern, Sachsen und Sachsen=Weimar 14 Tage nach Vorzeigung. Wo eine derartige Bestimmung nicht getroffen ist, z. B. in Preußen, richtet sich die Verfallzeit derartiger Wechsel nach den Gesetzen des Ausstellungsorts.

Domizil-Wechsel.

§ 12. Der Wohnort des Bezogenen ist in der Regel der Zahlungsort des Wechsels. Doch kann letzterer auch ein von ersterem (geographisch) verschiedener sein; dann ist der Wechsel ein Domizil= oder domizilirter Wechsel, z. B. „Herrn Georg Werner in Fürth, zahlbar in Nürnberg“, oder: „Herrn Georg Werner in Fürth, zahlbar bei Herrn Leonhard Kalb in Nürnberg“. — Nur der Aussteller kann das Domizil des Wechsels bezeichnen. *)

---

*) Der Aussteller kann sich darauf beschränken, in dem Wechsel nur den Domizilort anzugeben; er kann aber auch, neben dem letzteren, diejenige Person benennen, welche an dem Domizilorte den Wechsel einlösen soll. Demnach gibt es Domizilwechsel mit benanntem und mit nicht benanntem Domiziliaten. (Der Domizilvormerk kann auch in den Kontext des Wechsels aufgenommen werden, z. B. Gegen diesen Wechsel zahlen Sie in N. bei Herrn L. K.)

§ 13. Derjenige, welcher die Person des Zahlers am Domizilorte benennt (was sofort von dem Aussteller, oder auch später von dem Bezogenen geschehen kann), heißt Domiziliant; die Person aber, welche (— abgesehen von dem Bezogenen —) an dem Domizilorte zahlen soll, heißt Domiziliat. Ist kein Domiziliat speziell benannt, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten werde (Art. 24).

Indossament.

§ 14. Der Wechsel gehört zu den Ordrepapieren, weshalb er schon vor Verfall leicht verwerthet werden kann. Der Remittent und jeder spätere Inhaber eines Wechsels ist nämlich berechtigt, diesen Wechsel und die Rechte aus demselben an einen Anderen zu übertragen, was giriren oder indossiren heißt. Derjenige, welcher einen Wechsel an einen Anderen überträgt, heißt Girant oder Indossant (Endosseur); derjenige, an welchen er übertragen wird, heißt Indossatar, auch Indossat, Girat, und die Uebertragung selbst Giro oder Indossament.*)

Jeder frühere Inhaber eines Wechsels heißt in Beziehung auf den späteren Besitzer dessen Vormann.

Anm. Es versteht sich von selbst, daß der erste Indossant stets nur der Remittent sein kann. Bei den Wechseln an eigene Ordre ist der Trassant zugleich Remittent und erster Indossant. — Dem ersten Nehmer gegenüber ist der Wechsel ein Wechsel von der Hand, in Bezug zu den Indossataren ein gemachtes Papier.

§ 15. Nach dem Wechselgesetze der meisten Länder, z. B. Frankreichs, Englands ꝛc., hat der Remittent oder der In-

---

*) Giro = Kreislauf, weil der Wechsel dadurch in Umlauf gesetzt wird; Indossament von in dorso, in dosso, weil es gewöhnlich auf die Rückseite des Wechsels geschrieben wird. — Die Uebertragung durch Indossament gibt eine größere gesetzliche Berechtigung als die Uebertragung durch Cession.

dossatar das Recht der Weiterbegebung nur dann, wenn der Wechsel ausdrücklich auf dessen Ordre gestellt ist. Nach der allg. d. W.-O. aber hat man auch ohne ausdrückliche Beorderung das Recht der Weiterbegebung. Soll dieses nicht eingeräumt werden (Rekta-Wechsel), so muß es ausdrücklich durch die Worte: „Nicht an Ordre“, „Nicht an Verfügung“ oder dgl. untersagt werden (Art. 9.) Auch ein Indossant kann die weitere Begebung des Wechsels durch die Worte „nicht an Ordre“ oder dgl. verbieten (Art. 15). Wird der Wechsel dennoch weiter girirt, so haben die späteren Indossamente keine wechselrechtliche Wirkung. (Aber das Rekta-Indossament macht den Wechsel nicht zum Rektapapier).

§ **16**. Gewöhnlich wird das Indossament auf die Rückseite eines Wechsels geschrieben und lautet: „Für mich an die Ordre des Herrn N. N. Werth baar erhalten“ ꝛc., oder auch: „Ordre des Herrn N. N.“ ꝛc. Hierauf folgt das Datum und die Unterschrift des Indossanten.

Nach der allg. d. W.-O. aber ist ein Indossament schon giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen auf die Rückseite des Wechsels schreibt, was Blanko-Indossament oder Giro in bianco genannt wird (Art. 12). Dadurch wird das Ordrepapier gewissermassen zum Inhaberpapier.*)

Anm. Da der Indossant gleich dem Aussteller jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig haftet (Art. 8 und 14), so entsteht durch jedes Indossament eine erhöhte Sicherheit des Wechsels. Doch kann sich der Indossant durch die Bemerkung: „ohne Gewährleistung,“ „ohne Obligo“, „ohne del credere zu stehen“ oder dgl. von seiner Garantiepflicht befreien (Art. 14).

§ **17**. Von dem eigentlichen Indossamente ist das uneigentliche oder Prokura-Indossament zu unter-

---

*) Ausgestrichene Indossamente werden als nicht geschrieben angesehen (Art. 36).

scheiden. Dieses überträgt nicht das Eigenthum des Wechsels an den Indossatar, sondern ermächtigt ihn nur zur Einziehung der Wechselsumme und zur Vornahme wechselrechtlicher Handlungen im Interesse des Indossanten. Auch das Prokura-Indossament kann wieder auf einen Anderen übertragen werden (Art. 17).

Anm. Ist die Rückseite eines Wechsels mit Indossamenten angefüllt, und dieser soll doch noch weiter girirt werden, so klebt man ein unbeschriebenes Blatt Papier von gleichem Formate an den Wechsel (Allonge), schreibt auf dessen Vorderseite die Hauptpunkte des Wechsels, und auf die Rückseite kommen die weiteren Indossamente.

Vervielfältigung eines Wechsels.

§ **18**. Oft ist der Besitz mehrerer Exemplare von einem und demselben Wechsel wünschenswerth (zur Bequemlichkeit) oder nothwendig (zur Sicherheit). Man kann sich denselben a) durch Wechselduplikate und b) durch Wechselkopien verschaffen.

a) Wechselduplikate.

§ **19**. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, von letzterem dem Remittenten oder jedem späteren Inhaber auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare zu überliefern. Dieselben müssen alsdann als Prima, Sekunda, Tertia 2c. 2c. bezeichnet werden, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) erachtet wird (Art. 66). Bei der Prima wird in den Text geschriebeu: „Sekunda (und Tertia) nicht" oder: „Sekunda (und Tertia) unbezahlt". Bei der Sekunda wird in den Text geschrieben; „Prima (und Tertia) nicht" oder: „Prima (und Tertia) unbezahlt".*)

*) Aus der Bezeichnung einer Tratte als Ersten oder Prima-Wechsel folgt noch nicht, daß hievon bereits auch eine Sekunda existirt.

§ 20. Wünscht ein späterer Wechselinhaber ein Duplikat, so bedarf er dazu der Vermittelung seines Vormannes, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden (Art. 66).

Anm. Wenn der Aussteller eines Wechsels kein weiteres Exemplar davon abgeben will, so muß er ihn als Sola bezeichnen. Da dieses nur bei eigenen Wechseln der Fall ist (nach der allg. d. W.-O. dürfen von diesen keine Duplikate, sondern nur Kopien gefertigt werden), so pflegt man im gewöhnlichen Verkehre unter Sola-Wechsel nur eigene Wechsel zu verstehen.

b) Wechselkopien.

§ 21. Da für den späteren Inhaber die Herbeischaffung eines Duplikats oft umständlich, zeitraubend und auch kostspielig ist, so kann er statt desselben (aber mit beschränkterer Wirkung) auch eine ganz treue Abschrift des Wechsels machen, indem er die Vorder- und Rückseite desselben genau kopirt. Auf der Hauptseite wird dieser oben links als Kopie oder Abschrift bezeichnet und wo diese aufhört, wird die Bemerkung: „Bis hieher Kopie" (Abschrift) oder eine ähnliche Bezeichnung gemacht (Art. 70).

Jedes auf der Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf dem Originalwechsel stünde (Art. 71).

Anm. Während jedes Duplikat den Wechsel vollständig vertreten kann, bildet die Kopie nur in Vereinigung mit dem Originale den vollständigen Wechsel, und kann daher für sich allein die Stelle des etwa verlorenen Originals nicht ersetzen. Auch kann die Wechsel-Kopie nicht giltig acceptirt werden.

Annahme.

§ 22. Der Geber eines Wechsels übernimmt eine doppelte Garantie, nämlich 1) daß der Wechsel auf gehörige

Vorzeigung acceptirt und 2) zur Verfallzeit trassirtermaßen bezahlt werde (Art. 8). — Durch die Annahme (Acceptation, das Accept), d. h. durch die schriftliche Erklärung des Bezogenen, die Wechselsumme nach Inhalt des Wechsels zu zahlen oder zahlen zu lassen, übernimmt derselbe eine wechselmäßige Verbindlichkeit; er tritt als Wechsel-Acceptant in den Wechselverband ein. (Der Bezogene ist selbstverständlich zur Annahme wechselmäßig berechtigt, aber nicht verpflichtet.)

§ **23**. Die Annahme erfolgt durch das Wort „angenommen" oder „acceptirt" mit Hinzufügung der Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels. Nach der allg. d. W.-O. (Art. 21) gilt es schon als eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene auch nur seinen Namen ohne weiteren Zusatz auf die Vorderseite des Wechsels schreibt. Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§ **24**. Der Bezogene kann (Art. 22) die Annahme auch auf einen Theil der im Wechsel vorgeschriebenen Summe beschränkten (Partikular-Accept, Theil-Annahme). Werden aber der Annahme noch andere Bedingungen beigefügt (modificirtes oder qualificirtes Accept), so wird dieses einer Verweigerung des Acceptes gleich geachtet; doch haftet der Acceptant nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig (Art. 22).

§ **25**. Der Art. 18 der allg. d. W.-O. enthält die Bestimmung, daß der Inhaber eines Wechsels berechtigt ist, diesen dem Bezogenen sofort, d. h. unmittelbar nach dem Empfange (promtes Accept), und auch zu jeder Zeit, zur Annahme vorzulegen, mit Ausnahme der Meß-Wechsel, bei welchen dieses nur an der durch die Meßordnung bestimmten Präsentationsfrist geschehen kann.

§ **26**. Aber der Inhaber hat keine Verpflichtung,

den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, mit Ausnahme derjenigen, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht verfallen (Art. 19).*)

Anm. Auf mehreren Plätzen, z. B. in Augsburg, bestand vor Einführung der allg. d. W.-O. hinsichtlich des Acceptes die Bestimmung, daß sich der Bezogene erst 14 Tage vor Verfall über die Annahme desselben zu erklären hatte. Um diese für den Aussteller günstige Acceptationsfrist beizubehalten, wurde auch späterhin noch in manche Wechsel geschrieben: „. . . . . zahlen Sie gegen diesen 14 Tage vor Verfall acceptablen Wechsel." Dieses sogenannte Augsburger Accept ist aber gesetzlich ungiltig.

§ 27. Wird die Prima (oder das Original) zur Annahme eingeschickt, während die Sekunda (oder die Kopie) zirkulirt, so muß auf dieser (gewöhnlich unten auf der Vorderseite) bemerkt werden, wo sich jene befindet, was durch die Worte geschieht: „Prima (oder das Original) zur Annahme bei Herrn N. N." Ist aber die Annahme bereits erfolgt, so schreibt man: „Die acceptirte Prima (oder das acceptirte Original) bei Herrn N. N." Verlangt ein Inhaber der Sekunda (oder Kopie) vom Aufbewahrer der Prima (oder des Originals) die Herausgabe, so streicht dieser die angeführten Worte durch und schreibt dafür:„ die acceptirte Prima (oder das acceptirte Original) ausgeliefert an Herrn O. P."

§ 28. Bei Domizilwechseln muß, wenn der Domiziliat nicht bereits in der Adresse bezeichnet ist, der Bezogene bei der Annahme bemerken, durch wen die Zahlung am Zahlungsplatze geschehen soll, und bei Wechseln, die auf eine gewisse Zeit nach Sicht ausgestellt sind, muß der Bezogene sein Accept datiren.

*) Dieses ist auch bei solchen Domizilwechseln der Fall, in welchen der Aussteller die Präsentation zur Annahme vorgeschrieben hat (Art. 24). Auch bei einem befristeten Sichtwechsel kann ein Indossant seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist beifügen (Art. 19).

Im Unterlassungsfalle wird bei den Domizilwechseln angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsplatze leisten werde; bei Wechseln auf eine gewisse Zeit nach Sicht aber muß der Tag der Präsentation durch einen zu erhebenden Protest bestimmt werden.

Protest.

§ 29. Unter Protest (vom Lateinischen protestari, bezeugen, beweisen) versteht man ein durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten ausgefertigtes Zeugniß, durch welches der Wechselinhaber den Beweis liefern kann, daß er alle Obliegenheiten zu gehöriger Zeit und am gehörigen Orte*) erfüllt habe. Die Handlung selbst heißt Protest erheben (leviren, einlegen).

Anm. Wenn aber der Wechselinhaber nicht nachweisen kann, daß er alle, vom Gesetze ihm auferlegten Verpflichtungen gehörig erfüllt habe, so ist der Wechsel präjudicirt (beschädigt, von Präjudiz**), Nachtheil, Schaden), d. h. er verliert entweder ganz oder gegen die meisten wechselverpflichteten Personen seine wechselmäßige Kraft. Aus

*) D. i. im Geschäftslokale und in Ermangelung eines solchen in der Wohnung der Person, welche in Anspruch genommen wird (Art. 91). — Die Frage, ob höhere Gewalt (vis major) oder ein von dem Willen des Menschen unabhängiger Zufall (casus) ein Versäumniß der wechselmäßigen Obliegenheiten entschuldige, muß nach dem Geiste der allg. d. W.-O. verneint werden.

**) „In der Handelswelt ist das Wort „Präjudiz" gleichbedeutend mit „Verbindlichkeit", „Garantie", — „Rechtsnachtheil". Bei kaufmännischen Empfehlungen z. B. bedient man sich des Ausdruckes: „ohne mein Präjudiz", um damit die Ablehnung der Bürgschaft auszudrücken. Bei dem Indossamente sind die Worte gleichbedeutend mit „ohne Obligo." Bei dem Wechsel selbst versteht man aber unter dem Worte „Präjudiz" den Nachtheil, welcher dem Wechsel durch Unterlassung der rechtzeitigen Protesterhebung oder durch Verjährung zugefügt wird. Ein Wechsel ist also präjudizirt, wenn entweder der Protest nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erhoben wurde, oder wenn der Wechsel verjährt ist."

einem gänzlich präjudizirten Wechsel kann blos eine (nur gegen den Aussteller oder gegen den Acceptanten gerichtete) Bereicherungsklage (civilrechtlich) erhoben werden (Art. 83).

§ **30**. Es gibt zwei Hauptfälle, in welchen gewöhnlich Protest erhoben werden muß, nämlich:

1) Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Bedingungen, oder nur für einen Theil der Wechselsumme erfolgt, — Protest Mangels Annahme (M. A.). (Selbstverständlich erstreckt sich bei dem Partikular-Accept der Protest nur auf den nicht angenommenen Betrag);
2) Wenn zur Verfallzeit die Zahlung der Wechselsumme gar nicht, oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgt, — Protest Mangels Zahlung (M. Z.).

§ **31**. Außerdem kommen noch andere Fälle vor, in welchen Protest erhoben wird, z. B.

1) wenn der Bezogene bei einem auf eine gewisse Zeit nach Sicht gestellten Wechsel die Datirung seines Acceptes verweigert*);
2) wenn der Bezogene vor der Verfallzeit fallirt, oder auch nur seine Zahlungen einstellt, — Sekuritäts-Protest);
3) Wenn der Bezogene oder der Domiziliat am Zahlungsplatze nicht zu finden ist, — Nachforschungs- oder Perquisitions-Protest (Windprotest); oder
4) Wenn der Aufbewahrer die Prima oder das Original an den rechtmäßigen Inhaber der Sekunda oder der Kopie nicht ausliefern will.

Anm. Oft wird von dem Aussteller oder einem Giranten in den Wechsel oder in das Giro die Bemerkung geschrieben: „Ohne Protest“ oder: „Ohne Kosten“. Diese Klausel befreit den Inhaber von der Verpflichtung nicht der rechtzeitigen Präsentation, wohl aber der Protest-

---

*) „Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation“ (Art. 20).

erhebung demjenigen gegenüber, welcher sie gemacht hat; läßt er aber dennoch Protest erheben, so müssen ihm die Protestkosten trotz jener Bemerkung ersetzt werden (Art. 42).

Respekttage.

§ **32**. Die Zahlung der Wechselsumme oder die Protesterhebung M./Z. sollte eigentlich am Verfalltage stattfinden. Nach mehreren Wechselgesetzen aber kann oder muß der Inhaber mit der Einziehung der Wechselsumme und mit der Erhebung des Protestes M./Z. noch eine bestimmte Anzahl von Tagen warten. Solche Tage heißen Respekt- oder Diskretionstage und waren früher auch in Deutschland üblich, wurden aber durch die allg. d. W.-O. aufgehoben; denn Artikel 33 derselben lautet: „Respekttage finden nicht statt."

1. Anm. Verfällt aber ein Wechsel an einem Sonn- oder Feiertage, so ist erst der nächste Werktag der Zahlungstag. Ueberhaupt können alle bei einem Wechsel vorzunehmenden Handlungen nur an einem Werktage stattfinden (Art. 92).*)

2. Anm. Die Erhebung des Protestes, heißt es in Art. 41 der allg. d. W.-O., ist am Zahlungstage zulässig; sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen. Da deshalb der Inhaber noch zwei Werktage über den Verfalltag hinaus mit der Protesterhebung warten kann, aber nicht warten muß, so sind dadurch zwei weitere Tage zu Gunsten des Inhabers eingeräumt.

Regreß.

§ **33**. Unter Regreß (vom Lateinischen regredi, zurückschreiten) versteht man die Rechtsansprüche, welche dem Wechselinhaber gegen die Vormänner, welche doch die An-

---

*) Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage), wie z. B. in Augsburg, Bremen 2c. Montag und Donnerstag jeder Woche, so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet (Art. 93).

nahme und die Zahlung des Wechsels garantirt haben (Art. 8 und 14), wegen der Nichterfüllung des Wechselversprechens zustehen. Die Ausübung dieser Rechte heißt Regreßnahme; derjenige, welcher Regreß nimmt, heißt Regreßnehmer oder Regredient, und derjenige, bei welchem er genommen wird, heißt Regreßpflichtiger oder Regressat.

§ **34**. Es gibt einen Regreß auf Sicherstellung, Kautionsregreß, (Regreß Mangels Annahme, M./A.) und einen Regreß auf Schadenersatz, Remboursregreß (Regreß Mangels Zahlung M./Z.).

a) Regreß M./A. Wenn die Annahme eines Wechsels nicht in vorschriftmäßiger Weise erfolgt ist, oder der Acceptant vor der Verfallzeit seine Zahlung eingestellt hat, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des M./A. aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel vorgeschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde (Art. 25).

b) Regreß M./Z. Wenn die Zahlung der Wechselsumme am Verfalltage nach geschehener Präsentation nicht erfolgt, so kann der Inhaber nach Aufnahme des gesetzlich vorgeschriebenen Protestes von den Vormännern

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6% Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und andere Auslagen, und
3) eine Provision von 1/3% der nicht bezahlten Wechselsumme (Art. 50) wechselmäßig verlangen.

Auch jeder Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist berechtigt, von einem früheren Indossanten oder vom Aussteller 1) die von ihm

entrichtete Regreßsumme nebst 6 % Zinsen vom Tage der Zahlung, 2) die ihm entstandenen Kosten und 3) eine Provision von $^1/_3$ % der Rregreßsummen zu fordern (Art. 51).*)

§ **35.** Der Regreßweg ist entweder streng an die Reihenfolge der Vormänner gebunden (regulärer, Ordnungs-, Reihenregreß), wenn man sich zunächst an seinen unmittelbaren Indossanten halten muß und an die nächstfolgenden bis zum Aussteller nur auf Grund eines neuen Protestes (Kontraprotest) regrediren kann**), — oder er ist ein freier (springender) Regreß, indem es dem Wechselinhaber anheim gegeben ist, bei welchem der Vormänner er seine Regreßansprüche geltend machen will, ohne daß er seine Rechte gegen einen übersprungenen Vormann verliert. Die allg. d. W.-O. hat den Wahlregreß anerkannt (Art. 26, 49 und 81).

§ **36.** Der Inhaben des M./Z. protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen (notificiren). Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage

---

*) Jeder Indossant, welcher einen seiner Nächmänner befriedigt hat, kann sein und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen, um vor jedem ferneren Regresse gesichert zu sein (Art. 55).

Wenn ein Wechsel indossirt worden, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben (Art. 16).

**) Der Wechsel nimmt dann beim Regreß M./Z. seinen Rücklauf, wie er vor dem Verfalle vorwärts gelaufen ist.

des empfangenen Berichtes zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Wird diese Berichterstattung (Notifikation, Avis) unterlassen, so kann man nicht den Ersatz der Zinsen und Kosten verlangen und ist für den etwa entstandenen Schaden verantwortlich (Art. 45).

Anm. Die Regreßansprüche können aber nicht zu jeder beliebigen späteren Zeit geltend gemacht werden, sondern sind an genau bestimmte Nothfristen gebunden, nach deren Ablauf der Wechsel den Regreßpflichtigen gegenüber verjährt, d. h. deren wechselrechtliche Verbindlichkeiten erlöschen. Dieses ist bei dem Acceptanten in drei Jahren nach dem Verfalltage der Fall (Art. 77), bei dem Aussteller und dem Indossanten aber gewöhnlich schon drei Monate nach dem Tage des erhobenen Protestes (Art. 78).

Nothadresse und Intervention.

§ 37. Der Aussteller, der Remittent und jeder Indossant kann unten auf die Vorderseite des Wechsels die Adresse einer am Zahlungsorte wohnenden Person beifügen, wodurch dieselbe aufgefordert wird, zu interveniren, d. h. die Annahme oder die Zahlung des Wechsels zu übernehmen, falls der Bezogene dieselbe verweigern sollte. Eine solche Adresse, die für den Störungsfall einen zweiten Acceptations- und Einlösungsweg vorschreibt, heißt Nothadresse (Hülfs- oder Nebenadresse), und das Eintreten eines Dritten statt des Bezogenen für ein nicht erfülltes Wechselversprechen heißt Intervention. Die Nothadresse geschieht auf dem Wechsel oder auf einer Kopie desselben und man bedient sich dazu der Ausdrücke: „Nöthigen Falls", oder: „Im Falle der Noth", oder gewöhnlich: „Im Falle" bei Herrn N. N. (au besoin chez . . ., oder à défaut chez . . .). Meistens fügt der Aussteller einer solchen Adresse (der Nothadressant, während derjenige, an welchen sie gerichtet ist, Adressat oder Nothadressat heißt) auch die Anfangsbuchstaben seines Namens oder seiner Firma bei.

Auch an den Bezogenen selbst kann eine Nothadresse gerichtet werden, was gewöhnlich durch die Worte geschieht: „Wo nöthigen Falls“, oder: „Wo im Falle“ 2c. 2c. — (Nach dem Wortlaute der Art. 56 und 62 der allgem. d. W.-O. ist erforderlich, daß auch der Wohnort des Nothadressaten (hier identisch mit dem Zahlungsorte des Wechsels) beigefügt werde).

Anm. Der Inhaber eines Wechsels ist verpflichtet, denselben im Falle der Nichtzahlung von Seite des Bezogenen, sämmtlichen Nothadressaten rechtzeitig vorzulegen und den Erfolg davon in dem Proteste, welcher gegen den Bezogenen erhoben werden mußte, bemerken zu lassen (Art. 62).

§ **38**. Derjenige, welcher intervenirt, heißt Intervenient oder Honorant; derjenige, zu dessen Gunsten dieses geschieht, heißt Honorat, und die Handlung selbst (Ehren-Annahme *) oder Ehren-Zahlung) heißt Intervention. Diese ist also das Eintreten eines Dritten für ein nicht erfülltes Wechselversprechen oder für eine fremde Wechselschuld. **) (Sie wird auch als Acceptation oder Zahlung sopra protesto bezeichnet. Ihr Zweck ist die Abkürzung des Regresses.)

§ **39**. Der Ehrenzahler tritt in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den (etwaigen) Acceptanten (Art. 63).

Retourrechnung und Rückwechsel.

§ **40**. Der Regreßnehmer stellt dem Regreßpflichtigen über die einzelnen Bestandtheile seiner Forderung eine spezi-

*) Die Verpflichtung aus der Ehrenannahme erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird (Art. 60).

**) Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen (Art. 57). Weist er aber die von einer solchen Person angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des beabsichtigten Honoraten (Art. 62).

fizirte Rechnung aus, die man Retour- oder Rückrechnung nennt.

Als Einleitung werden gewöhnlich die Hauptmomente des Wechsels, sowie die etwaigen Indossamente im Auszuge gegeben, dann folgen die Rechnungsposten und am Schluße wird angegeben, in welcher Weise der Regredient seinen Rembours nimmt (sich remboursirt). Denn er kann den Regressaten für den Betrag der Retourrechnung entweder einfach belasten, besonders wenn er mit ihm ohnedies in Rechnung steht, oder er kann auf ihn einen gewöhnlichen Wechsel, oder auch einen Rückwechsel ausstellen, wobei dann auch noch die Courtage für den Verkauf desselben angerechnet werden darf.

§ **41.** Der Rückwechsel, auch Retourwechsel, Ritratte oder Ricambio genannt, ist ein für den Betrag der Retourrechnung gezogener Wechsel und muß nach Art. 53 der allg. d. W.-O. auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) von dem Regredienten auf den Regressaten gestellt sein.

§ **42.** (Formular einer Retourrechnung.)

Retourrechnung

über einen Wechsel von fl. 1250.— im 52 ½ Guldenfusse Tratte von Gottfried Ritter, Frankfurt a/M., vom 12. Januar 1870, 2 Monate dato, auf Ludwig Schwarz, Nürnberg, Ordre Frdr. Kindler, indossirt an die Herren Ferdinand Keller, Augsburg, W. C. Reinhard, Hof, Adolf Werner, Leipzig, J. H. Müller, Bamberg und von diesem an mich, protestirt M/Z.

Kapital	52½ fl.	1250. —.
Protestkosten	„	2. 30.
Provision à ⅓ %	„	4. 10.
Zinsen à 6 % pr. 4 Tag	„	—. 50.
Briefporto etc.	„	—. 15.
Sensarie 1 ‰	„	1. 15.
	S. W. fl.	1259. —.

wofür ich mich heute auf Herrn Adolf Werner, Leipzig, zum Kurse von 105 in meiner Ritratte von Thalern Siebenhundert Neunzehn 14 Ngr. im 30 Thalerfusse, Sicht, °/ Emil Fischer, erholt habe.

Nürnberg, den 16. März 1870. Adolf Lauck.

§ 43. (Formular eines Rückwechsels.)

Nürnberg, 16. März 1870. Pr. Rthlr. 719. 14 Ngr. cur.

Auf Sicht zahlen Sie gegen diesen Wechsel an Herrn Emil Fischer die Summe von — Siebenhundert Neunzehn Thaler 14 Ngr. im 30 Thalerfusse, Werth in Rechnung und stellen solche auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Adam Werner Adolf Lauck.
in Leipzig.

Kommissionstratten.

§ 44. Es kommt zuweilen vor, daß man einen Wechsel nicht für eigene Rechnung, sondern für Rechnung eines Dritten, der hiezu den Auftrag (die Kommission) ertheilt hat, ausstellt. Solche Tratten heißen Kommissiontratten und sind auch äußerlich daran erkenntlich, daß nach den Worten: „Und stellen solche auf Rechnung“ die Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma des Kommittenten gesetzt werden (vgl. S. 5 erste Note).

Kellerwechsel und Wechselreiterei.

§ 45. Diese beiden Ausdrücke kommen im kaufmännischen Verkehre öfters vor.

Unter Kellerwechsel versteht man eine Art falscher Wechsel, in welchen mehrere Unterschriften fingirt sind. Nur das letzte Giro ist ächt. Der Anfertiger solcher Wechsel will sich dadurch benöthigtes Geld

verschaffen. Beim Verkaufe*) derselben stellt er an den Indossatar die Bitte oder die Bedingung, den Wechsel kurz vor Verfall wieder einlösen zu dürfen.

Ein ähnliches Verhältniß besteht bei den falschen Wechseln, d. h. solchen, bei welchen die Namen existirender Personen nachgemacht und mißbraucht werden.**) Auch hier behalten die ächten Unterschriften die wechselmäßige Wirkung (Art. 75).

§ 46. Unter Wechselreiterei versteht man das langsichtige Trassiren wenig bemittelter Handlungshäuser ohne Guthaben an den Bezogenen, um sich für den Augenblick Geld zu verschaffen. Die Deckung erfolgt durch eine neue Ziehung, die über die Verfallzeit der ersteren hinausgeht, um durch deren Negozirung neues Geld herbeizuschaffen. Da aber ein solches Verfahren mit vielen Unkosten verbunden ist, so endet es gewöhnlich mit dem vollständigen Ruine des Wechselreiters, in welchen oft auch andere bei solchen Wechseln betheiligte Personen hineingezogen werden. (Doch kommt die Wechselreiterei durch die Pflicht des prompten Acceptes***) in Deutschland jetzt weniger vor als früher).

B. Eigene Wechsel.

§ 47. Der eigene Wechsel, gewöhnlich Sola-Wechsel (auch trockener Wechsel) genannt, hat nach der allg. d. W.-O. dieselbe gesetzliche Eigenschaft, wie die Tratte.†)

---

*) Im Geschäftsverkehre gebraucht man bei Wechseln statt des Wortes verkaufen häufig auch den Ausdruck „begeben“ oder „negoziren“.

**) Werden an einzelnen Theilen eines richtigen Wechsels, z. B. an der Wechselsumme, an der Verfallzeit ꝛc. Fälschungen verübt, so heißt der Wechsel ein verfälschter.

***) Wenn zwei Wechselreiter derart mit einander in Verbindung stehen, daß sie gegenseitig ihre Wechsel acceptiren, so nennt man diese Gefälligkeitswechsel (Gefälligkeitsaccept).

†) Häufig werden Wechsel, besonders eigene Wechsel, zur vermehrten Sicherheit einer Schuld abgegeben und als Depôt-Wechsel bezeichnet. Dieses Verhältniß ist auf die rechtliche Natur des Papiers ohne Einfluß.

Es ist gesetzlich nicht gestattet und auch kein Bedürfniß vorhanden, einen eigenen Wechsel an eigene Ordre zu stellen.

§ 48. Außer den einfach eigenen Wechseln kommen noch trassirt=eigene, welche als Tratten zu betrachten und zu behandeln sind (s. § 4) und domizilirt=eigene vor.

Die domizilirt=eigenen Wechsel sind an einem anderen Orte zahlbar, als an demjenigen der Ausstellung. Sie zerfallen in solche mit benanntem und in solche mit nicht benanntem Domiziliaten. Im letzteren Falle verspricht der Aussteller die Zahlung am Domizilorte selbst zu leisten.

§ 49. (Formular eines domizilirt=eigenen Wechsels.)

Sola.*) Augsburg, den 10. April 1870. Pr. fl. 1000 S.W.
Drei Wochen nach heute zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn L. Sommer die Summe von Gulden Tausend Südd. Währung. ——————
Werth baar erhalten,
Sola auf mich selbst Anton Kraft.
zahlbar bei Herrn Leonhard Kalb
in Nürnberg.

§ 50. Ein solcher Wechsel könnte auch in folgender Form ausgestellt werden:

Sola. Augsburg, den 10. April 1870. Pr. fl. 1000 S.W.
Drei Wochen nach heute zahle ich bei Ihnen gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn L. Sommer die Summe von ——————————
Gulden Tausend Südd. Währung. ——————
Werth baar erhalten und stellen solche auf Rechnung laut Bericht.
Herrn Leonhard Kalb Anton Kraft.
in Nürnberg.

---

*) Ueber die Vervielfältigung der eigenen Wechsel s. §. 20 Anm.

§ **51**. Hieraus ist ersichtlich, daß ein domizilirt-eigener Wechsel im Falle der Nichtzahlung stets protestirt werden muß, und zwar, wie die domizilirten Wechsel überhaupt, bei dem Domiziliaten (Art. 43), widrigenfalls der Inhaber den Regreß auch gegen den Aussteller verliert.

§ **52**. Die einfach-eigenen Wechsel aber bedürfen, wenn sie nicht weiter girirt worden sind, also keine Regreßnahme stattfindet, keines Protestes M/Z., weil der Aussteller eines eigenen Wechsels, wie der Acceptant einer Tratte, drei Jahre lang vom Verfalltage an wechselmäßig haftet (Art. 100).

1. Anm. Der Ausdruck, welcher gewöhnlich bei einfachen Sola-Wechseln vorkommt: „Sola auf mich selbst, zahlbar aller Orten" hat nur eine prozessualische Bedeutung hinsichtlich des Gerichtsforums.

2. Anm. Oft werden eigene Wechsel prolongirt, d. h. die Zahlung der Wechselsumme wird durch Uebereinkommen des Wechselinhabers und des Wechselschuldners auf einen späteren Termin verlegt. Die Prolongation der Wechselforderung ist demnach ein Stundungsvertrag, der nur für die Kontrahenten verbindlich ist und auf die Dauer der Verjährung keinen Einfluß übt. Sie ist nach dem Wortlaute der allg. d. W.-O. nicht zulässig und daher hinsichtlich des Inhaltes, der Form und der Wirksamkeit nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes zu beurtheilen. Ungeachtet für dieselbe keine besondere Form vorgeschrieben ist, so erscheint es zur Erleichterung des Beweises doch zweckmäßig, daß der Vermerk auf den Wechsel selbst geschrieben und von beiden kontrahirenden Theilen unterzeichnet werde.

§. **53**. Ist ein eigener Wechsel von Mehreren ausgestellt und unterzeichnet, sei es als Selbstschuldner oder theilweise als Bürgen (Aval), so heißt er ein solidarischer eigener Wechsel. Die solidarische Haftung wird in dem Wechsel durch den Beisatz ausgedrückt: „. . zahlen wir in solidum rc.", oder: „. . . zahlen wir Einer für Alle (Beide) und Alle (Beide) für Einen" rc. Der Wechselgläubiger hat dann das Recht, jeden dieser Wechselverpflichteten in Anspruch zu nehmen, bis er in Haupt- und Nebensache gänzlich befriedigt ist.

§ **54**. Der Wechselbürge unterzeichnet sich mit der Beifügung „gut für Aval". Zweckmäßiger und deshalb gebräuchlicher jedoch ist es, daß der Bürge seine Wechselverbindlichkeit in die Form eines Indossaments kleidet, indem er als Indossant die Wechselgarantie übernimmt. (Einem solchen Indossamente liegt nicht eine Veräußerung des Wechsels zu Grunde, sondern eine Sicherheitserhöhung des Papieres. Daher ist der Ausdruck: „Jemanden sein Giro geben" gleichbedeutend mit: „für dessen Wechsel eine Bürgschaft übernehmen".)

Kaufmännische Anweisungen.

§ 1. Eine Anweisung überhaupt ist ein an eine Person gerichteter Auftrag zu irgend einer Leistung (allg. d. Handelsgesetzbuch Art. 301). Der gewöhnliche Sprachgebrauch aber beschränkt den Namen auf vertretbare Sachen und insbesondere auf Geldleistungen, d. h. auf kaufmännische Anweisungen im engeren Sinne des Wortes.

§ 2. Unter einer kaufmännischen Anweisung (Assignation, Mandat), welche gewöhnlich ganz so wie ein Wechsel abgefaßt wird, nur daß sie statt „Wechsel" das Wort „Anweisung" enthält, versteht man eine schriftliche Aufforderung an eine Person, einem Dritten oder dessen Beorderten eine bezeichnete Summe zu einer bestimmten Zeit an einem bezeichneten Orte zu zahlen.

§ 3. Derjenige, welcher die Anweisung ausstellt, heißt Aussteller, Assignant oder Mandant. Derjenige, welcher zur Zahlung der angegebenen Summe aufgefordert wird, heißt Bezogener oder Assignat, und derjenige, zu dessen Gunsten die Anweisung ausgestellt ist, heißt Remittent, Assignatar oder Mandatar.

§ 4. Im Ganzen genommen werden fast überall die kaufmännischen Anweisungen den Wechseln gleichgestellt, nur daß der Bezogene sich über die Annahme nicht zu erklären braucht*), außer wenn die Verfallzeit auf eine gewisse Zeit nach Sicht bestimmt ist.

*) Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

§ 5. In Bayern gehört es zu den gesetzlichen Eigenschaften einer kaufmännischen Anweisung, daß sie in ihrem Texte als „Anweisung" bezeichnet und ausdrücklich auf Ordre gestellt sei. In Sachsen ist vorgeschrieben, daß sie auf eine Summe von mindestens fünfzig Thalern laute und daß ihre Verfallzeit die Frist von drei Monaten nicht überschreite; wird die eine oder die andere dieser Vorschriften nicht befolgt, so ist die Anweisung als gezogener Wechsel zu betrachten.

(Formular einer Anweisung).

München, den 1. März 1870.

Ende dieses Monats zahlen Sie gegen diese Anweisung an die Ordre der Herren Baum & Comp. die Summe von ——————————

Gulden Sechshundert Südd. Währung. ——————

Werth in Rechnung und stellen solche auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Friedrich Klein
in Nürnberg.

Wilhelm Ritter.

Wechselkurs und Wechselkurszettel.

§ 1. Der Wechsel dient verschiedenen Zwecken, und zwar zuächst 1) zum Trassiren, d. h. um eine Forderung einzuziehen, und 2) zum Remittiren, d. h. um damit eine Schuld zu bezahlen; er wird aber auch 3) zum Diskontiren benutzt, d. h. um ein Kapital zinstragend anzulegen, oder 4) zum Spekuliren, indem er wie eine Waare gekauft und verkauft (negozirt) wird, um aus den Preisveränderungen Nutzen zu ziehen. Denn der durch einen Wechsel repräsentirte Werth entspricht nicht immer dem Münz- oder Metalpari des Gegenwerthes, sondern unterliegt mannigfachen Schwankungen; er hat zu verschiedenen Zeiten einen verschiedenen (laufenden) Preis, einen Kurs.

§ 2. Der Wechselkurs ist der Marktpreis einer Anweisung auf eine an einem anderen Orte zahlbaren Geldsumme, mag dieser die gleiche oder eine verschiedene Währung haben. Auf den Kurs, der jedoch die Gränzen der Baarsendungskosten nicht viel übersteigen kann, hat zunächst das Verhältniß des Angebotes zur Nachfrage (der vom Zahlungsplatze zu machenden Forderungen und zu leistenden Zahlungen), dann die Verschiedenheit der Verfallzeit und die Höhe des Diskonts den größten Einfluß. — Hinsichtlich der Verfallzeit unterscheidet man zunächst kurz und lang Papier, k. S. (kurze Sicht) und l. S. (lange Sicht), d. i. 1, 2 oder 3 Monat-Papier. Die Berechnung des Diskonts richtet sich nicht nach dem Wechsel-, sondern nach dem Zahlungsplatze.

§ 3. Um jedoch das Steigen und das Fallen des Wechselkurses gehörig würdigen zu können, hat man darauf zu achten, ob derselbe (der auch der veränderliche Valuta genannt wird, im Gegensatze zur festen Valuta, d. i. zu der Wertheinheit, für welche der Preis gilt) in der Geld-

währung des Wechsel- oder in derjenigen des Zahlungsplatzes ausgedrückt wird. Im ersten Falle bezeichnet er Geld, und ein Hinaufgehen des Kurses ist ein Steigen desselben (und umgekehrt); im zweiten Falle aber bezeichnet er Waare, und ein Hinaufgehen des Kurses ist ein Fallen desselben (und umgekehrt).

§ 4. Die Kurse werden in größeren Handelsstädten (Wechselplätzen) normirt. Der Ort, an welchen sich daselbst die Bankiers in festgesetzten Tagesstunden zur Negozirung von Wechseln und zur Abwickelung von Geldgeschäften aller Art versammeln, heißt Börse.

§ 5. Zur Unterstützung und Vermittelung des Börsen- und Wechselverkehrs dienen die Makler (Sensale, Courtiers), denen (oder deren Syndikat) auch die Pflicht obliegt, den Kurszettel aufzustellen und zu veröffentlichen, d. i. ein amtliches Verzeichniß, zu welchem Preise die Wechsel, auch andere Werthpapiere und Geldsorten, zu einer gegebenen Zeit verhandelt worden sind.

§ 6. Der Wechsel-Kurszettel (das Kursblatt) enthält in der ersten Spalte die Namen aller Plätze, mit welchen die Börse in unmittelbarem Verkehre steht (direkt wechselt)*), dann folgen zwei schmale Kolumnen, von denen die erste die Brief- oder Papierkolumne und die zweite die Geldkolumne heißt. Jene enthält den Preis des Angebotes (der Geber), diese denjenigen der Nachfrage (der Nehmer). Steht die Kurszahl zwischen der Brief- und der Geldkolumne, so bedeutet dieses, daß die Wechsel zu diesem Preise „zu haben und zu lassen" waren, d. h. Geber und Nehmer fanden.

*) Wenn ein Wechselplatz mit einem Orte, auf welchen ein Wechselgeschäft beabsichtigt wird, nicht in direkter Beziehung steht, z. B. Frankfurt a. M. mit Petersburg, so muß man sich eines Zwischenplatzes bedienen (indirekt wechseln), der mit dem Stand- und mit dem Zielplatze in Wechselverbindung ist (im vorliegenden Falle z. B. Berlin oder Hamburg).

Wechselformulare.

I. Eine acceptirte Tratte nebst Sekunda.

Prima.

Hamburg, *17. April 1870.* **Per fl. 1750. —** holl. Ct.

Drei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel (Sekunda nicht) an die Ordre der Herren J. M. Klein & Comp. *die Summe von* ____________

Gulden Tausend sieben Hundert und fünfzig holl. Curant. ________

Den Werth in Rechnung und stellen solche auf Rechnung laut Bericht.

Johann Ottmann.

Herren **E. A. Hahn & Cons.**
in **Amsterdam.**

Acceptirt per Gulden Tausend sieben Hundert und fünfzig holl. Ct.

E. A. Hahn & Cons.

№.........................

II. Die Sekunda zur Prima No. 1 nebst Indossamenten und Quittung.

Sekunda. **Hamburg,** *17.* April *1870.* **Per fl. 1750. —** holl. Ct.

Drei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Sekunda-Wechsel (Prima nicht) an die Ordre der Herren J. M. Klein & Comp. *die Summe von* ______

Gulden Tausend sieben Hundert und fünfzig holl. Curant. ______

Den Werth in Rechnung und stellen solche auf Rechnung laut Bericht.

Herren **E. A. Hahn & Cons.**
in **Amsterdam.**

Johann Ottmann.

№ ....

(*Prima zur Annahme bei Herrn* **D. Koller.**)
Die acceptirte Prima ausgeliefert an Herrn **C. M. Harlemer.**

Für uns an die Ordre des Herrn **Adam Fritsche jr.** Werth in Rechnung.

Hamburg, 24. April 1870.

J. M. Klein & Comp.

Ordre des Herrn **Conrad Brock.** ——————
Werth in Rechnung.

Berlin, 10. Mai 1870.

Adam Fritsche, jr.

Für mich an die Ordre der Herren **Steppens & Ruiters.** Werth in Rechnung.

Cöln, 21. Mai 1870.

Conrad Brock.

Ordre des Herrn **C. M. Harlemer.** ——————
Werth in Rechnung.

Rotterdam, 14. Juni 1870.

Steppens & Ruiters.

Empfangen
mit Auslieferung der acceptirten Prima.
C. M. Harlemer.

III. Tratte an eigene Ordre.

Prima. **Nürnberg,** *4. Februar 1870.* **Für Thlr. 312. 10 Sgr. Pr. Ct.**

Sechs Wochen nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre meiner selbst *die Summe von* —
Thalern Dreihundert und zwölf, auch 10 Sgr. Preuss. Curant. ———
Den Werth in mir selbst und stellen solche auf Rechnung laut Bericht.

Carl Tanneberg.

Herrn **C. L. Richter**
in **Cöln.**

Angenommen für Drei Hundert zwölf Thlr. 10 Sgr. preuss. Cur.

C. L. Richter.

№..........

Für mich an die Ordre des Herrn **Franz Glaser.** Werth baar empfangen.

Nürnberg, 13. Februar 1870.

Carl Tanneberg.

Ordre der Herren **Renner & Suhl.** ————

Werth in Rechnung.

Bamberg, 24. Februar 1870.

Franz Glaser.

Renner & Suhl.

Für mich Ordre Herrn **Conrad Spies.** ————

Werth in Rechnung.

Coblenz, 3. März 1870.

Eduard Amthor.

IV. Kopie der Tratte No. III.

Kopie. Nürnberg, 4. *Februar 1870.* **Für Thlr. 312. 10 Sgr. Pr. Ct.**

Sechs Wochen nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre meiner selbst *die Summe von* Thalern Dreihundert und zwölf, auch 10 Sgr. Preuss. Curant.

Den Werth in mir selbst und stellen solche auf Rechnung laut Bericht.

Carl Tanneberg.

Herrn **C. L. Richter**
in **Cöln.**

№. ....

(Original zur Annahme bei Herrn **Robert Palm.**)
Das Original ausgeliefert an Herren **Gebr. Krause.**

Für mich an die Ordre des Herrn **Franz Glaser.** Werth baar empfangen.

Nürnberg, 13. Februar 1870.

Carl Tanneberg.

Ordre der Herren **Renner & Suhl.** ——————
Werth in Rechnung.

Bamberg, 24. Februar 1870.

Franz Glaser.

Renner & Suhl.

Für mich Ordre des Herrn **Conrad Spies.** Werth in Rechnung.

Coblenz, 3. März 1870.

Eduard Amthor.

Kopie bis hieher.

Ordre des Herrn **Otto Felbinger.** ——————
Werth in Rechnung.

Bonn, 5. März 1870.

Conrad Spies.

Für mich an die Ordre der Herren **Gebr. Krause.** Werth in Rechnung.

Düsseldorf, 8. März 1870.

Otto Felbinger.

Per acquit mit Auslieferung des Originals.

Gebr. Krause.

V. Eine domizilirte Tratte mit Accept und Indossamenten.

Prima. **Barmen,** *10. Mai 1870.* **Für fl. 415. —. S. W.**

Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Anton Freidorf *die Summe von* ______

Gulden Vierhundert und fünfzehn Südd. Währ. ______

Den Werth in Rechnung und stellen solche auf Rechnung laut Bericht.

A. M. Wilmers.

Herrn **Joseph Korn**
in **Landshut,**
zahlbar in **München.**

№..................

Angenommen für Vier Hundert fünfzehn Gulden S. W., zahlbar im Domizil des Herrn **Ludwig Euler.**

Joseph Korn.

Für mich an die Ordre der Herren **Gebr. Keppler.** Werth in Rechnung.

Elberfeld, 19. Mai 1870.

Anton Freidorf.

Für uns an die Ordre des Herrn **Martin Reuter.** Werth in Rechnung.

Frankfurt a./M., 4. Juni 1870.

Gebr. Keppler.

Ordre des Herrn **Max Lober.** Werth in Rechnung.

Augsburg, 20. Juni 1870.

Martin Reuter.

(Ein Indossament an den Bezogenen.)

Für mich an Sie selbst (oder Ihre Ordre).

Passau, 3. Juli 1870.

Max Lober.

VI. Eine Kommissionstratte mit Nothadressen, wobei die Valuta nicht vom Remittenten, sondern von einer anderen Person gegeben wurde.*)

Prima. **Frankfurt a./M.,** *4. September 1870.* **Per Mark 3450. — Banko.**

Zwei Monate a dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Robert Holzmann senior *die Summe von* ______

Mark Dreitausend Vierhundert und fünfzig Banko. ______

Den Werth in Rechnung G. H. und stellen solche auf Rechnung A. M. F. laut Bericht.

J. S. Siebold.

Herren **Gebrüder Hage**
in **Hamburg.**

Nöthigenfalls bei Herrn **Paul Kurz** *in Hamburg für* C. K.
Im Falle bei Herrn **Theodor Braun** *daselbst für* L. & M.

№ ....

*) Vgl. die erste Note S. 5.

Für mich Ordre des Herrn **Carl Kolb**. Werth in Rechnung.

Frankfurt a./M., 11. September 1870.

Robert Holzmann sen.

Ordre des Herrn **Ludwig Ebersdorfer**. Werth in Rechnung.

Crefeld, 23. September 1870.

Carl Kolb.

Für mich an die Ordre der Herren **Löbel & Mader**. Werth in Rechnung.

Braunschweig, 2. Oktober 1870.

Ludwig Ebersdorfer.

Für uns an die Ordre des Herrn **Friedrich Pichler**. Werth empfangen.

Hannover, 8. Oktober 1870.

Löbel & Mader.

Ordre des Herrn **Anton Seitzer**. ————————
Werth in Rechnung.

Hannover, 10. Oktober 1870.

Friedr. Pichler.

VII. Ein trassirt-eigener Wechsel.

Prima. **Berlin,** *16. März 1870.* **Für Thlr. 300. — preuss. Cur.**

Am 25. April l. Js. zahlen Sie gegen diesen Ersten Wechsel an die Ordre des Herrn Wilhelm Kraus *die Summe von* Thalern drei Hundert preuss. Cur. ——————

Den Werth in Rechnung und stellen sie in Rechnung ohne Bericht.

Eugen Wildauer.

Herrn **Eugen Wildauer**
in **Leipzig.**
(Oder auf mich selbst zu Leipzig.)

VIII. Formular eines französischen Wechsels.

Lyon, le 7 août 1870. Bon pour Fs. 1500.

A trois mois de date payez par cette première de change, à l'ordre de Messieurs Havard & Poy, la somme de ——————

Mille cinq cents Francs ——————

Valeur en compte, que passerez suivant l'avis de

Messieurs Guillaume & Fils.

Léon & Michaud,
rue St. Nicolas,
à Paris.

(Auf der Rückseite.)

Payez à l'ordre de Messieurs Letourneur & Fils, Valeur en compte.

Rouen, le 20 août 1870.

Havard & Poy.

IX. Formular eines englischen Wechsels.

Exchange for £ 91. 2. 5. Leith, 7th. March 1870.

Three Months after date of this First of Exchange (Second not paid) pay to the order of ourselves ——— the sum of ——————

Ninety One Pounds two Shillings five Pence Sterling.

Value in ourselves and charge the same to account, as advised by

Messrs. William Schaefer.

Letts, Smith & Co.,
London,
Paternoster Row.

(Auf der Rückseite.)

Pay to the order of Messrs. James Robertson & Co.,
Value received. Leith, 19th. March 1870.
William Schaefer.

X. Ein anderes Formular.

Manchester, 14th. April 1870. Austrian Florins 6000.

At ninety days' sight pay this our first of exchange (second and third not paid) to the order of Mr. John Blackwall ——————————
Six thousand Austrian florins ——————————
for value received, as per advice.

William Tyler & Co.

Mr. Adolf Steiner,
Vienna.

XI. Formular eines italienischen Wechsels.

Torino, li 18 Dicembre 1870. Per L. 3267. 40. mon. eff.
Al 31 Dicembre a. c. pagate per questa prima di cambio all' ordine dei Signori Muralto & C. la somma di ——
Lire Tremila ducento sessante setta Cmi. 40 mon. eff., (moneta effettiva), valuta avuta, ponendole in conto nostro secondo l'avviso.

Signori Cario & Antonio.
R. & M. Nigra,
Milano.

(Auf der Rückseite.)

Pagate all' ordine del Signor S. Piloty.
Valuta in conto.
Torino, li 24 Dicembre 1870.

Muralto & C.

Beilage.

Allgemeine deutsche Wechselordnung,

mit Einschaltung

der

Nürnberger Novellen.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Exekution gegen die Person des Schuldners gleichzeitig die Exekution in dessen Vermögen zu suchen.*)

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Korporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

---

*) §. 1 der Nürnberger Novellen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:

a) gegen die Mitglieder der Ständeversammlungen während der Dauer der letzteren;
b) gegen Offiziere und Soldaten, Auditeure, Militärärzte und sonstige Militärbeamte, so lange sie sich im aktiven Dienste befinden;
c) gegen Civilstaatsdiener im aktiven Dienste;
d) gegen ordinirte Geistliche;
e) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Absegeln fertig (segelfertig) ist;
f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und
g) wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.*)

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge**) eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

---

*) §. 2. der Nürnberger Novellen, statt des früheren dritten Absatzes (des Art. 2), welcher folgendermaßen lautete:

„In wie fern aus Gründen des öffentlichen Rechtes die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt."

**) Unter den Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit „nicht mit vollem Erfolge" eingehen können, sind diejenigen zu verstehen, bei denen durch Art. 2 der Wechselarrest nicht statthaft ist. Da aber die Schuldhaft nunmehr gesetzlich aufgehoben ist, so haben alle einschlägigen Bestimmungen keine weitere Wirksamkeit.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll.

   Die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur ein und dieselbe sein und*) nur festgesetzt werden:
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc. **) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein-

---

*) §. 3 der Nürnberger Novellen.

**) Die österreichische Wechselordnung schaltet hier noch die Worte „a piacere“ ein.

eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4, Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4, Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4, Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben. *)

(**Oesterreich:** Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, oder in welcher ein Zinsversprechen enthalten ist, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten wechselmäßigen Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.)

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

---

*) §. 4 der Nürnberger Novellen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt und von demselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben, oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt (Blanko-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo", oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandeneu Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur di

Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Prokura", oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten, und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Prokura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.*)

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin Statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der blose Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu repräsentiren, findet nur bei Wechseln statt,

*) § 5 der Nürnberger Novellen.

welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht von derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4, Nro. 8) angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

(**Oesterreich:** Der Schluß des Artikels, von den Worten: „Jedoch sind“ an, fällt weg, und dafür wird substituirt:

Die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, hängt von der Uebereinkunft der Parteien ab. Sind sie darüber nicht einig, so muß der sicher zu stellende Betrag bei Gericht baar erlegt werden. Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist.)

Art. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hiebei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, in so fern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25—28).

Der blose Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsstellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern.*)

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist da-

---

*) § 6 der Nürnberger Novellen.

runter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.*)

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tag der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein. Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet.

   Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respekttage finden nicht statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen

*) §. 7 der Nürnberger Novellen.

datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, soferne nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

(**Oesterreich:** Die Worte „oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt" fallen weg.)

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist und
2) daß sowohl die Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zuläſſig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" 2c.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45. Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichtes zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt, oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hiedurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt worden ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Aus-

lieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und andere Auslagen,
3) eine Provision von $^1/_3$ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel, oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch einen Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm entstandenen Kosten,
3) eine Provision von $^1/_3$ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Prozent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplikate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich deshalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormann verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselkopien.

Art. 70. Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hieher Abschrift (Kopie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Art. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im Art. 69, Nr. 1, erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

(**Oesterreich:** Dieser Artikel hat in der österreichischen Wechselordnung folgende Fassung:

„Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. — Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation des Wechsels eingereicht worden ist, hat hierüber ein Edikt mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf 45 Tage zu bestimmen, und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit festzusetzen. — Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und nach der Verfallzeit des Wechsels kann der Eigenthümer vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht zu fordern berechtigt.)

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossamente und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küsten-

ländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;

3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen, und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mit unterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung, oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;

3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort, oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monates und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommenden Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplikats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplikats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung

können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache

ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4, Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:
1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation vom Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet:
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, sowie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Kopien;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im

Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung bei dem Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Bei nicht-domizilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.*)

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

*) §. 8 der Nürnberger Novellen.

Druck von J. Gotteswinter & Mößl.